

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein  
(GkZ)

**zwischen**

dem **Kreis** Nordfriesland, vertreten durch den Landrat Florian Lorenzen  
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

**und**

--- **Schulträger** ---, vertreten durch --- **verantwortliche Position** ---

--- **Vorname Nachname** --- (nachfolgend „Schulträger“ genannt)

**zur Übertragung der Aufgabe der Schülerbeförderung im Rahmen der  
Schülerbeförderungssatzung**

## Präambel

- (1) Der Kreis Nordfriesland beabsichtigt, die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schülerbeförderung zu intensivieren und hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 19a GkZ abzuschließen. Der Kreis Herzogtum-Lauenburg soll demnach die Zuständigkeit für die Durchführung des Schülerfahrkartenverfahrens für den Kreis Nordfriesland und dessen Schulträger übernehmen.
- (2) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll durch die Übertragung der Aufgabe der Schülerbeförderung im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung von den kreisangehörigen Schulträgern auf den Kreis die Voraussetzungen für die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit zwischen den o.g. Kreisen schaffen und auf diese Weise effiziente Strukturen im Bereich der Schülerbeförderung ermöglichen.

- (3) § 136 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG SH) enthält im Hinblick auf Schülerbeförderung und Schülerbeförderungskosten keine Rechtsanspruchsnormen für Dritte. Rechtsansprüche Dritter werden auch durch die vorliegende Vereinbarung nicht begründet.

## **§ 1 Aufgaben der Schülerbeförderung**

- (1) Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Förderzentren besuchen, sind nach § 114 Abs. 1 S. 1 SchulG SH grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen. Die im Vertragsrubrum als Schulträger bezeichnete Körperschaft ist demnach in diesem Sinne Aufgabenträger der Schülerbeförderung.
- (2) Hierzu gehören nach näherer Bestimmung durch § 2 dieser Vereinbarung insbesondere die Antragsbearbeitung sowie die Ausgabe von Schülerfahrkarten und alle damit verbundenen Prozessschritte, mittels derer Schülerinnen und Schüler die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Überwindung des Schulweges vom Wohnort zur Schule und zurück ermöglicht wird.
- (3) Darüber hinaus beinhaltet die Aufgabe der Schülerbeförderung im Sinne dieses Vertrags die im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung im Einzelfall notwendige Prüfung, Bewilligung und Organisation der Beförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs sowie mit sonstigen Kraftfahrzeugen (Sonderbeförderungen).

## **§ 2 Aufgabenübertragung auf den Kreis**

- (1) Der Schulträger überträgt dem Kreis mit dieser Vereinbarung die ihm bisher im Rahmen der Aufgabenträgerschaft obliegende Schülerbeförderung im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung. Der Kreis nimmt diese Aufgabenübertragung an.

(2) Mit der Durchführung der nachfolgenden Prozessschritte des Schülerfahrkartenverfahrens soll zukünftig im Rahmen eines gesonderten Vertrags der Kreis Herzogtum Lauenburg beauftragt werden:

- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Schülerfahrkarte zur Nutzung des ÖPNV,
- Entscheidung über die Gewährung einer Schülerfahrkarte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Schülerbeförderungssatzung des Kreises und unter der Voraussetzung, dass es sich bei dem ÖPNV um die im Einzelfall zweckmäßigste Beförderungsart handelt. Die Entscheidungszuständigkeit des Kreises für die Gewährung umfasst das Recht zur Bescheidung des auf Gewährung gerichteten Antrages (Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheid),
- Organisation der Fahrkartenerstellung und -ausgabe in Zusammenarbeit mit den Schulen und dem erstellenden Dienstleister, den auszuwählen ebenfalls zukünftig dem Kreis obliegt,
- Annahme und Verarbeitung von Schul- und Wohnortswechseln der antragsbewilligten Schülerinnen und Schüler nebst Zuständigkeit für den entsprechenden Änderungsbescheid inkl. ggf. Geltendmachung und Durchsetzung entstehender Rückforderungen,
- Entgegennahme und Bearbeitung sowie erforderlichenfalls Bescheidung von Ersatzfahrkartenanträgen nebst Erstellung von Zahlungsaufforderungen und Organisation der Ersatzfahrkartenausgabe,
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs nebst Prüfung und Dokumentation des Geldeinganges und Durchführung des Mahnverfahrens in eigener Zuständigkeit,
- Zuständigkeit für Entgegennahme von Widersprüchen sowie die Bearbeitung und Durchführung von Widerspruchsverfahren,

- Prüfung und Begleichung der monatlichen Fahrkartenrechnungen,
  - Telefonische und schriftliche Auskunftserteilung zum Schülerfahrkartenverfahren.
- (3) Die im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung im Einzelfall notwendige Prüfung, Bewilligung und Organisation der Beförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs sowie mit sonstigen Kraftfahrzeugen (Sonderbeförderungen) soll zukünftig zentral durch den Kreis Nordfriesland erfolgen.
- (4) Im Rahmen des freigestellten Verkehrs notwendige Verträge über Kauf bzw. Leasing schulträgereigener Fahrzeuge sowie die Verpflichtung eigenen Fahrpersonals werden auch weiterhin direkt durch den Schulträger geschlossen.
- (5) Leistungen der Schulträger im Rahmen der Schülerbeförderung, die über die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung sowie die zugehörige Verwaltungsvereinbarung hinausgehen (z.B. Schwimmfahrten, Klassenfahrten, etc.) bleiben von dieser Aufgabenübertragung unberührt.
- (6) Zuständige Behörde für die Aufgabe der Schülerbeförderung gemäß Schülerbeförderungssatzung ist ab Aufgabenübergang der Landrat des Kreises.
- (7) Mit Abschluss dieser Vereinbarung erklärt der Schulträger die Zustimmung zur Weiterübertragung der Teilaufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens vom Kreis Nordfriesland auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (vgl. Präambel).

### **§ 3 Zusammenarbeit zwischen Kreis und Schulträger**

- (1) Der Schulträger trägt durch nachfolgend aufgeführte Kooperationsobliegenheiten gegenüber dem Kreis zu einer effizienten Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Schülerfahrkartenverfahrens bei:
- Der Schulträger gewährleistet über die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen

- den Abgleich der Antragsdaten der einzelnen Anträge mit den, den Schulen vorliegenden, Informationen (insbesondere: Wird der/die Schüler oder Schülerin aktuell oder zukünftig an der angegebenen Schule beschult? Sind die persönlichen Daten – Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Klasse und Kontaktdaten der Eltern – korrekt?). Die Schulen übermitteln die Ergebnisse des Abgleiches sowie etwaige Korrektur-Anmeldungen über eine Online-Anwendung und gewährleisten während der Schulzeit und innerhalb der ersten und letzten Sommerferienwoche die Daten- bzw. Informationslieferungen binnen von fünf Werktagen nach Abgleichanfrage durch die zentrale Stelle des Kreises für das Antragsverfahren. Die vorgenannte Frist verlängert sich in angemessenem Rahmen im Fall von außergewöhnlichen Umständen, wie der Erkrankung des zuständigen Personals.
- die Bereitstellung der aktuellen Unterrichtszeiten (Stundenplanzeiten) inkl. ggf. weiterer in Anspruch genommener Betreuungsangebote unter Benennung der Zeiten, an denen Schülerinnen und Schüler regulär zur Schule kommen und von der Schule gehen. Die Bereitstellung erfolgt über eine Online-Anwendung. Die Daten- bzw. Informationslieferung erfolgt auf Anfrage binnen von drei Werktagen.
- die Erstellung einer Jahresabgleichliste der antragsbewilligten Bestandschüler, die relevante Veränderungen (Schulabgang, Versetzung, Wohnortveränderung) anführt. Die Jahresabgleichliste wird über eine Online-Anwendung unaufgefordert bis zum Ende der ersten Ferienwoche in den Sommerferien zur Verfügung gestellt.
- die Ausgabe der Schülerfahrkarten an die Schülerinnen und Schüler innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung unter begleitender Einholung einer Unterschrift als Nachweis der Ausgabe auf einer gestellten Unterschriftenliste sowie der Versand dieser sowie der nicht ausgabefähigen Fahrkarten an die zentrale Stelle des Kreises.

- (2) Der Schulträger gewährleistet auch ohne Anfrage durch den Kreis eine unverzügliche Mitteilung von für das Schülerfahrkartenverfahren relevanten Veränderungen bei personenbezogenen und sonstigen Informationen.
- (3) Sollte der Schulträger die genannten Informationen nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit zur Verfügung stellen, kann der Kreis daraus entstehende Mehraufwendungen ggü. dem Schulträger geltend machen.
- (4) Die Kooperationsobliegenheiten des Schulträgers gelten auch gegenüber Dritten, wenn und soweit der Kreis Dritten die Aufgabe des Schülerfahrkartenverfahrens oder die Durchführung dieser Aufgabe überträgt. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des in Abs. 1 der Präambel genannten Kooperationsvorhabens.
- (5) Bei der Planung, Entwicklung und Änderung von Verkehrsleistungen in der Schülerbeförderung wird der Schulträger auch weiterhin rechtzeitig durch den Kreis informiert und in die Planungen mit einbezogen.

#### **§ 4 Personal- und Sachmittelausstattung**

- (1) Eine der Aufgabenübertragung folgende Übertragung von Personal oder Sachmitteln vom Schulträger auf den Kreis erfolgt nicht.
- (2) Ein gesonderter Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung sowie Aufgabendurchführung einhergehenden Verwaltungs- und Personalkosten des Kreises findet nicht statt.

#### **§ 5 Kostenerstattung für die Verkehrsleistung in der Schülerbeförderung**

- (1) Die Kosten für die Fahrten, die vorrangig der Schülerbeförderung dienen und dazu erforderlich sind, die vom Kreis im RNVP zugesicherte Mindestbedienung der Schulen sicherzustellen, tragen weiterhin Kreis und Schulträger im dem Verhältnis zueinander, den das Schulgesetz für die Kostenverteilung der Schülerbeförderung vorgibt.

- (2) In diese Kosten fließen die Kosten für den Einkauf der Fahrkarten sowie die Kosten für die Verkehrsleistung mit ein (Kilometer-Pauschale). Die einzelnen Fahrten werden basierend auf dem gültigen Fahrplan vom Kreis den jeweiligen Schulträger (ggf. auch anteilig) zugeordnet. Diese Zuordnung wird über die Laufzeit des jeweiligen Verkehrsvertrags beibehalten, soweit keine Änderungen in größerem Umfang (wie z.B. Veränderungen von Schulstandorten, Zu- oder Abbestellungen im Umfang von mehr als 10% der Verkehrsleistung, etc.) stattfinden.
- (3) Die nach Abs. 2 errechneten Kosten werden um einen Steueranteil ergänzt. Dieser Anteil beträgt die Höhe der aktuell auf Schülerzeitkarten zu entrichtenden Mehrwertsteuer (bei Vertragsabschluss 7 %) multipliziert mit den Gesamtkosten der Schülerzeitkarten, welche dem Schulträger zugeordnet werden.

## **§ 6 Vertragsdauer, Änderungen, Kündigungen**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (jeweils 31.07.) ordentlich kündigen, wobei dies erstmals mit Wirkung zum 31.07.2028 (Mindestlaufzeit) erfolgen kann. Der einzelne Schulträger kann dieses ordentliche Kündigungsrecht durch form- und fristgerechte Erklärung gegenüber dem Kreis ausüben. Der Kreis kann dieses Kündigungsrecht entsprechend durch Erklärung gegenüber dem Schulträger ausüben, gegenüber dem die Kündigung wirksam werden soll. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und § 127 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG SH) bleiben unberührt. Die einvernehmliche Aufhebung dieser Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt zu Beginn des Schuljahres 2025/26 am 08.09.2025 in Kraft. Der Zeitpunkt des Aufgabenüberganges entspricht dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach Satz 1.
  
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile der Vereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelung oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Beteiligten hierzu unverzüglich über notwendige Neuerungen.

**Husum**, den .....

**--- Ort ---**, den .....

\_\_\_\_\_  
Landrat –

\_\_\_\_\_  
**--- verantwortliche Position ---** –

**Florian Lorenzen**

**--- Vorname Nachname ---**